

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/1113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

25/01 Strafprozess

## Norm

B-VG Art18 Abs1;

B-VG Art82 Abs1;

B-VG Art94;

StPO 1975 §174;

StPO 1975 §175;

StPO 1975 §221 Abs1;

## Rechtssatz

Unter dem verfassungsgesetzlichen Begriff der Gerichtsbarkeit ist sämtliche Organtätigkeit, die durch den Richter determiniert wird, zu verstehen. Dadurch, daß Weisungen von Richtern an organisatorisch dem Vollzugsbereich Hoheitsverwaltung zuzurechnenden Hilfsorgane der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, wird durch solche gerichtlichen Weisungen und Anordnungen der Rahmen des Vollzugsbereiches Gerichtsbarkeit nicht verlassen. Da aber der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung gerade auf einen - in solchen Fällen eben nicht vorliegenden - Wechsel der genannten Vollzugsbereiche abstellt, wird durch in Form richterlicher Befehle gekleidete Anordnungen an Verwaltungsorgane der Trennungsgrundsatz nicht verletzt (Hinweis Jabloner, Die Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz, ÖJZ 1978, S 534).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011113.X03

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)